

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Beschluß Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Sligo

(97/C 312/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Irland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 3 vom 6. Januar 1996 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf der Strecke Dublin—Sligo—Dublin mit Wirkung vom 18. Januar 1998 zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

2.1. Mindestfrequenzen und Sitzplatzangebot:

— Die Strecke muß in den Monaten April bis September mit mindestens zwei und in den Monaten Oktober bis März mit mindestens einem Hin- und Rückflug täglich mit Anschluß an Flüge von und nach Dublin bedient werden;

— in den Monaten April bis September mindestens 100 und in den Monaten Oktober bis März mindestens 50 Sitzplätze täglich von und nach Sligo.

Die Anforderungen gelten ganzjährig. Die Flüge sind auch samstags und sonntags durchzuführen. Die Anforderung hinsichtlich der Anschlußmöglichkeit an Flüge von und nach Dublin bezieht sich nur auf die geforderte Mindestanzahl von Flügen.

2.2. Fluggerät:

— Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckkabine und einer Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen durchgeführt werden.

— Die Luftfahrtunternehmen werden auf die auf den Flughäfen geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften hingewiesen. Nähere Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich: Aviation Regulation and International Relations Division, Department of Public Enterprise, Kildare Street, Dublin 2, Tel. (353-1) 604 10 48, Fax (353-1) 670 74 11.

2.3. Flugzeiten:

— Die Flugpläne sollten so gestaltet sein, daß am Flughafen Dublin nicht zuletzt für Geschäftsreisende ein

bequemer Übergang zu den Anschlußflügen nach Sligo sowie in das Vereinigte Königreich und auf das europäische Festland möglich ist.

2.4. Tarife:

— Es können verschiedene Tarife angewendet werden, wobei jedoch ein Höchstpreis von 89 IEP für den Hin- und Rückflug nicht überschritten werden darf. Mindestens 50 % der Sitze müssen zu einem Preis von höchstens 79 IEP für den Hin- und Rückflug angeboten werden.

— Falls für die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegende Strecke Interline-Abkommen abgeschlossen werden, müssen diese Abkommen für die Tarife auf der Strecke eine anteilmäßige Flugpreisaufteilung gemäß den internationalen Vorschriften vorsehen.

— Der Höchsttarif kann bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs jährlich zum 1. Januar erhöht werden. Der neue Höchsttarif wird dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er tritt erst in Kraft, nachdem er der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

2.5. Kommerzielle Aspekte:

— Die Flüge müssen über mindestens ein computergestütztes Buchungssystem vertrieben werden.

2.6. Kontinuität:

— Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

— Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.